

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen
— Drucksache 10/3955 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz)
— Drucksachen 10/5981, 10/6280 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Falthäuser und Huonker

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 30. Januar 1986 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen — Drucksache 10/3955 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 230. Sitzung am 12. September 1986 hat der Deutsche Bundestag den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen

(Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz) — Drucksache 10/5981 — ebenfalls dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß überwiesen, der auch gemäß § 96 GO beteiligt ist. In seiner 238. Sitzung am 16. Oktober 1986 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auch dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung zu überweisen.

In seiner 106. Sitzung am 24. September 1986 hat der Ausschuß die Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, der gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes für besonders eilbedürftig bezeichnet worden war, aufgenommen. In seiner 107. Sitzung am 1. Oktober 1986 hat der Ausschuß mit der Beratung des Gesetzentwurfes des Bundesrates begonnen und beschlossen, zu beiden Gesetz-

entwürfen sowie zu dem Antrag der Abgeordneten Huonker, Jung (Düsseldorf), Kirschner ... und der Fraktion der SPD Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen — Drucksache 10/4747 — eine öffentliche Informationssitzung durchzuführen.

In der öffentlichen Informationssitzung am 22. Oktober 1986 (112. Ausschusssitzung) wurden Vertreter nachfolgender Verbände und Organisationen sowie Einzelsachverständige angehört:

Deutscher Gewerkschaftsbund,
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,
Deutsche Steuergewerkschaft,
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
Zentralverband des Deutschen Handwerks,
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.,
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.,
Bundesverband deutscher Banken e. V.,
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.,
Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V.,
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
Verband der privaten Bausparkassen e. V.,
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen,
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.,
Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser,
Prof. Dr. Wolfgang Gerke,
Dipl.-Kfm. Michael Lezius,
Prof. Dr. Hans-Jürgen Schneider,
Prof. Dr. Dieter Schneider,
Prof. Dr. Eberhard Schwark,
Prof. Dr. Hannes Streim.

Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Auf das stenographische Protokoll der Anhörung und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Verbände sowie der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 113. Sitzung am 5. November 1986 mußte die Beratung der beiden Gesetzentwürfe aus Zeitgründen von der Tagesordnung abgesetzt werden. Sie wurde in der 114. Sitzung des Ausschusses am 12. November 1986 unter Einbeziehung der mit Drucksache 10/6280 vorgelegten Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung fortgesetzt und abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

1. Beide Gesetzentwürfe haben das Ziel, die Förderung von Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer weiter auszubauen und die Möglichkeiten indirekter außerbetrieblicher Beteiligung an mittelständischen Unternehmen zu erweitern. Sie sehen übereinstimmend vor:

- eine Verbesserung der steuerlichen Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen durch Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags nach § 19a des Einkommensteuergesetzes von 300 DM auf 500 DM,
 - die Zulassung von Kapitalanlagegesellschaften, die für ihr Sondervermögen außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen an Unternehmen erwerben und durch ihre Anteilsscheine die indirekte Beteiligung an diesen Unternehmen ermöglichen,
 - eine Erweiterung des Katalogs der steuerlich und nach dem Vermögensbildungsgesetz geförderten Vermögensbeteiligungen um Anteilsscheine an Beteiligungs-Sondervermögen und GmbH-Geschäftsanteile.
2. Der Gesetzentwurf des Bundesrates schlägt abweichend vom Regierungsentwurf insbesondere vor, im Vermögensbildungsgesetz
- den Förderungshöchstbetrag von 936 DM, der bisher der Anlage in Vermögensbeteiligungen vorbehalten ist, für alle unbefristet vorgesehenen Anlageformen zu öffnen,
 - die Arbeitnehmer-Sparzulage je nach Anlageform dreifach abzustufen und
 - für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen aufgrund von Spar- und Lebensversicherungsverträgen die Verwendung der Erträge zum Beteiligungserwerb vorzuschreiben.
3. Der Regierungsentwurf sieht im Unterschied zum Gesetzentwurf des Bundesrates vor allem vor:
- Die Förderung der Vermögensbildung soll u. a. dadurch übersichtlicher und praktikabler gestaltet werden, daß die umfangreichen und schwierigen Vorschriften des — ab Mitte 1987 unwirksamen — Spar-Prämiengesetzes und seiner Durchführungsverordnung, die bisher bei der Anwendung des Vermögensbildungsgesetzes zusätzlich zu berücksichtigen sind, in das Vermögensbildungsgesetz übernommen und zugleich gestrafft und vereinfacht werden.
 - Zur Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sollen Regelungen getroffen werden, die wirksamer als die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen insbesondere den Schutz der Investmentsparer gewährleisten und sicherstellen, daß tatsächlich die angestrebte indirekte Beteiligung an mittelständischen Unternehmen ermöglicht wird: Für ein Beteiligungs-Sondervermögen wird nur der Erwerb stiller Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen zugelassen, die ihre Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen aufstellen. Solche stillen Beteiligungen dürfen nur bis zu 30 v. H. — statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen 40 v. H. — des Gesamtwerts des Sondervermögens erworben werden. Der Beteiligungsvertrag muß bestimmten Mindestanforderungen genügen und Ertragsver-

einbarungen enthalten, deren Angemessenheit ein Wirtschaftsprüfer beim Erwerb der Beteiligung bestätigt hat. Der Bestand an stillen Beteiligungen im Beteiligungs-Sondervermögen muß nach einer Anlaufzeit eine — höher als im Bundesratsentwurf vorgesehene — Untergrenze erreichen und darf eine Obergrenze von 40 v. H. nicht überschreiten; wird sie überschritten, so darf die Kapitalanlagegesellschaft so lange keine Anteilscheine mehr zurücknehmen, bis der Bestand an solchen Beteiligungen wieder auf 30 v. H. zurückgegangen ist.

III. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 10/6280)

1. Der Bundesrat hat die Ziele des Regierungsentwurfs begrüßt und hervorgehoben, daß dieser wesentliche Vorschläge des Gesetzentwurfes des Bundesrates aufgreife. Der Bundesrat hat jedoch, anknüpfend an seinen Gesetzentwurf, u. a. vorgeschlagen,

- im Vermögensbildungsgesetz den Förderungshöchstbetrag von 936 DM, der bisher der Anlage in Vermögensbeteiligungen vorbehalten ist, für alle Anlageformen oder jedenfalls für das Bausparen zu öffnen,
- für Beteiligungs-Sondervermögen den Erwerb von stillen Beteiligungen auch an börsennotierten Unternehmen zuzulassen,
- die Bestandsuntergrenze für stille Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen zu senken und bei Unterschreiten der Grenze keine Sanktionen vorzusehen.

Der Bundesrat hat außerdem gebeten zu prüfen, ob

- das in beiden Gesetzentwürfen vorgesehene Bewertungsverfahren für stille Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen aufgrund späterer Vorschläge aus Fachkreisen fortentwickelt werden und
- das Bewertungsverfahren für stille Beteiligungen durch eine börsenmäßige Bewertung der Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen wahlweise ersetzt werden

können.

2. Die Bundesregierung hat sich aus den in der Begründung ihres Gesetzentwurfes dargelegten Erwägungen gegen diese Änderungsvorschläge des Bundesrates ausgesprochen und wie in ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf betont, daß durch die Öffnung des Förderungshöchstbetrags von 936 DM für alle Anlageformen des Vermögensbildungsgesetzes die mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 erreichte Neuorientierung der Vermögenspolitik wieder aufgegeben würde. Sie hat die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen zur Bewertung stiller Beteiligungen nach erneuter Prüfung verneint.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie der Haushaltsausschuß haben — mit einigen Änderungen — die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung empfohlen. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären.

Der *Finanzausschuß* hat sich dabei wie folgt geäußert:

„1. Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksachen 10/5981 und 10/6280 — unter Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge zu empfehlen, die mit unterschiedlichen Stimmverhältnissen angenommen wurden.“

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 19 a — Überlassung von Vermögensbeteiligungen)

Verkürzung der Frist für die Bewertung von Wertpapieren mit dem Börsenkurs am Tag der Beschlußfassung.

In Nummer 2 Buchstabe g erhält Absatz 8 Satz 2 folgende Fassung:

„Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind.“

Einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 19 a — Anwendungsvorschriften)

Übergangsregelung für die Bewertung von Beteiligungsaktien bei vor 1987 gefaßten Überlassungsbeschlüssen.

In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden,

die nach dem 31. Dezember 1986 aufgrund eines vor dem 1. Januar 1987 gefaßten Beschlusses überlassen werden.“

Einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 2 (Dritter Abschnitt, Besondere Vorschriften für Beteiligungs-Sondervermögen)

§ 25c Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Depotbank hat zu überwachen, daß Regelungen gemäß den Bestimmungen des Satzes 1 in dem Beteiligungsvertrag festgelegt sind.“

Angenommen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

In § 25e Abs. 1 werden die Worte „10 vom Hundert des Wertes“ durch die Worte „5 vom Hundert des Wertes“ ersetzt.

Angenommen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

§ 25h Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsbedingungen (§ 15) müssen regeln, unter welchen Voraussetzungen die Rücknahme der Anteilscheine vorübergehend ausgesetzt wird und Angaben über das Verfahren bei Beendigung der Aussetzung der Rücknahme enthalten.“

Angenommen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 5 (2. Titel, Beteiligungs-Sondervermögen)

Steuerfreiheit der Gewinne aus der Veräußerung stiller Beteiligungen.

In § 43a Satz 1 werden nach den Worten „Einnahmen aus einer stillen Beteiligung“ die Worte „sowie für den Gewinn aus der Veräußerung einer stillen Beteiligung“ eingefügt.

Angenommen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

2. Abgelehnt wurden die von der Fraktion der SPD nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge a)

und b) mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag b) wurde von der Fraktion der SPD erst vorgelegt, als der Änderungsantrag a) abgelehnt worden war.

- a) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.“

- b) 1. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.“

2. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

1. 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 angelegt werden,
2. 20 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 angelegt werden,
3. 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 angelegt werden.“

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Sätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Nummer 1 auf 33 vom Hundert, nach Nummer 2 auf 30 vom Hundert und nach Nummer 3 auf 26 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen.“

Der Änderungsantrag a) sieht vor, das Bausparen in den erhöhten Förderungsrahmen von 936 DM bei unveränderten Fördersätzen einzu beziehen. Im Änderungsantrag b) wird vorgeschlagen, das Bausparen in den erhöhten Förderungsrahmen von 936 DM einzu beziehen, die Arbeitnehmer-Sparzulage für Bausparleistungen aber auf 20 v. H./30 v. H. zu senken.

- „3. Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit

der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/3955 — für erledigt zu erklären.“

Der Ausschuß für Wirtschaft hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 10/5981 — in der Fassung zu empfehlen, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt.

Er stimmt den Zielen des Gesetzentwurfes in der zweiten Stufe zu:

- Der Gesetzentwurf baut die Förderung von Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer weiter aus, und die indirekten außerbetrieblichen Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen werden erweitert. Angenommen mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.
- Die Beteiligungs-Sondervermögen (Investment-Fonds), die außer Wertpapieren auch stille Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen erwerben können, führen tarifvertraglich vereinbarte Investivlohnanteile an die mittelständische Wirtschaft zurück. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuß für Wirtschaft den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den § 25h Abs. 2 zu streichen. Durch den obligatorischen Zwang zur Rücknahmeaussetzung würden die „Beteiligungs-Sondervermögen“ als „zweitklassig“ im Vergleich zum traditionellen Investmentfonds eingestuft. Kapitalanlagegesellschaften werden bei dieser Vorschrift möglichst wenig Beteiligungskapital zur Verfügung stellen, um eine Überschreitung dieser Grenze durch unvorhergesehene Umstände zu vermeiden. Die Gefahr, die Rücknahme der Anteilscheine aussetzen zu müssen, wird keine Kapitalanlagegesellschaft auf sich nehmen.
- Einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.
- Die von der Fraktion der SPD geforderten „Tariffonds“ sind kein geeignetes Instrument, um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand sachgerecht durchzuführen.
- Angenommen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.
- Die Anhebung der steuerlichen Förderung des Erwerbs von Vermögensbeteiligungen von bisher 300 auf 500 DM auf alle Produktivkapitalanlagen wird der Mitarbeiterbeteili-

gung auf betrieblicher Ebene in den nächsten Jahren neue Impulse geben.

Einstimmig bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig bei einer Enthaltung vor, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/3955 — für erledigt zu erklären.“

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich wie folgt geäußert:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 74. Sitzung beraten. Er hat sich dabei schwerpunktmäßig auf die Förderung des Bausparens beschränkt und hierzu wie folgt Stellung genommen:

1. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt und unterstützt ausdrücklich den heute dem Ausschuß vorliegenden Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen.
2. Aufgrund seiner wohnungspolitischen Verantwortung stellt der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hinsichtlich der weiteren staatlichen Förderung des Bausparens in diesem Zusammenhang folgendes fest:

Das Bausparen ist in dem vergangenen Jahrzehnt kontinuierlich einer Reihe von staatlichen Eingriffen ausgesetzt gewesen, die seiner Bedeutung für die private Vermögensbildung vor allem der unteren und mittleren Einkommensklassen nicht angemessen waren, ja ihr sogar zuwiderliefen. So wurden allein im Jahre 1975 die Einkommensgrenze von 24 000/48 000 DM eingeführt, der prämiengünstige Sparhöchstbetrag auf 800/1 600 DM begrenzt, die Wohnungsbauprämie von 25 v.H. auf 23 v.H. gesenkt und die Zusatzprämie für Bezieher kleiner Einkommen gestrichen. Der Wohnungsbauprämiensatz wurde 1976 und 1982 nochmals auf 14 v. H. gesenkt.

Diese Einschränkungen sowie die noch hinzugekommene Herabsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage und weitere andere Eingriffe haben dazu geführt, daß die Bausparleistungen seit Jahren rückläufig sind. Dasselbe gilt für Wohnungsbauprämiengutschriften und vermögenswirksame Leistungen. In der Folge haben sich seit 1980 die Zuteilungsfristen für Bausparverträge ständig verlängert, so daß sie am Ende dieses Jahrzehnts doppelt so lang sein können wie zu seinem Beginn. Durch diese Entwicklung hat das Bausparen vor allem für Bezieher unterer und mittlerer Einkommen als Weg zur Bildung von Wohneigentum sehr stark an Attraktivität eingebüßt.

3. Da er weiterhin die Erhöhung der Eigentumsquote im Wohnbereich als ein wichtiges Ziel staatlicher Wohnungspolitik ansieht, empfiehlt der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, das Bausparen in den vollen Förderrahmen von 936 DM einzubeziehen. Die Begrenzung der Anlage vermögenswirksamer Leistun-

gen auf Bausparverträge auf 624 DM im Gegensatz zum Produktivvermögen von 936 DM dürfte dazu führen, daß die Anlage der vermögenswirksamen Leistung bei Bausparkassen zurückgehen wird. Ein Aufteilen der 936 DM in 624 DM für das Bausparen und der Rest für das Produktivvermögen dürfte sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber verwaltungsmäßig zu aufwendig werden. Er plädiert deswegen dafür, ähnlich den Vorstellungen des Bundesrates den 936 DM-Rahmen auch den Bausparkassen zu öffnen.

4. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist weiter der Auffassung, daß diese negative Entwicklung des Bausparens in der nächsten Legislaturperiode durch geeignete gesetzliche Maßnahmen wirkungsvoll gebremst und in eine positive Richtung gelenkt werden muß.

Die Punkte 1 und 2 sind mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD mehrheitlich angenommen worden. Die Punkte 3 und 4 wurden einstimmig angenommen.

Ein weitergehender Antrag der Fraktion der SPD — identisch mit der Stellungnahme und Begründung des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes (s. Drucksache 10/6280 Ziffer 5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c (§ 13 Abs. 2 bis 4 VermBG) — wurde von den Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU mehrheitlich abgelehnt.“

Der *Haushaltsausschuß* hat folgende Stellungnahmen abgegeben:

„Dem Gesetzentwurf in den Drucksachen 10/5981 und 10/6280 wird mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.“

Bei der Beratung der Drucksache 10/3955 haben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf mehrheitlich für erledigt erklärt. Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten den Gesetzentwurf ab.“

Der *Haushaltsausschuß* wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert vorlegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse teilweise gefolgt. In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksachen 10/5981 und 10/6280 — in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Einstimmig wurde der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/3955 — für erledigt erklärt.

V. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben die übereinstimmende Absicht des Bundesrates und der Bundesregierung begrüßt, das seit Anfang 1984 wirksame Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 — wie angekündigt — durch Maßnahmen zu ergänzen, die

- die Förderung von Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer weiter verbessern und
- die Möglichkeiten indirekter außerbetrieblicher Beteiligung an mittelständischen Unternehmen erweitern sollen.

Dieser Zielsetzung entspreche es, daß beide Gesetzentwürfe übereinstimmend

- die Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrages bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer,
- die Erweiterung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen und
- die Zulassung von Kapitalanlagegesellschaften mit Beteiligungs-Sondervermögen

vorsehen (vgl. II. 1.).

Durch diese Maßnahmen werde, zusammen mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983, Arbeitnehmern, Unternehmen und Tarifparteien ein umfassendes und ordnungspolitisch sachgerechtes Angebot unterbreitet, zum staatlich geförderten Beteiligungserwerb durch Arbeitnehmer höhere vermögenswirksame Leistungen bereitzustellen und einzelvertraglich verstärkt Vereinbarungen über betriebliche wie außerbetriebliche Formen der Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmenskapital zu treffen. So würden mit der Vermögenspolitik in dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen für die Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Produktivkapital entscheidend verbessert.

Die Unterschiede der beiden Gesetzentwürfe sind von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit folgendem Ergebnis abgewogen worden:

Die genannten, vom Regierungsentwurf abweichenden Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Vermögensbildungsgesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (vgl. II. 2, III. 1.) sind nach ihrer Auffassung nicht geeignet, die mit ihnen angestrebten Ziele zu erreichen:

- Die Öffnung des erhöhten Förderrahmens von 936 DM im Vermögensbildungsgesetz für alle Förderbereiche (d. h. auch für Bausparen, Lebensversicherung, Kontensparen) würde zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Verzerrung der Zielsetzungen des Vermögensbeteiligungsgesetzes und des vorliegenden Gesetzes darstellen: Ziel der beiden Gesetze sei die Vermehrung der Anlagen in Produktivkapital; eine Anhebung der übrigen Förderbereiche auf 936 DM würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.
- Die Anhebung des Förderrahmens allein für das Bausparen, wie es auch vom Ausschuß für

Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gefordert wurde, wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht opportun. Eine derartige Anhebung würde gleichzeitig Vorentscheidungen für das Kontensparen und das Lebensversicherungssparen beinhalten und eine Gesamtdebatte der zukünftigen staatlichen Förderung für Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auslösen. Gleichwohl wäre eine Anhebung gerade des Bausparens auf 936 DM in der nächsten Legislaturperiode sehr wohl zu überlegen. Zunächst einmal sollte aber ein ausreichender Zeitraum für die praktische Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zur Verfügung stehen, bevor neue gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden.

- Im Falle einer Verpflichtung der Arbeitnehmer, bei der Anlage in Spar- und Lebensversicherungsverträgen mit den Erträgen Beteiligungen zu erwerben, würden gleichwohl die geförderten vermögenswirksamen Leistungen selbst dem Geldsparen zugeführt und würde nur ein Betrag in Höhe eines Bruchteils der vermögenswirksamen Leistungen für Beteiligungen verwendet. Eine solche Regelung würde zudem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Den Vorstellungen des Bundesrates zu folgen, den Erwerb stiller Beteiligungen durch die Beteiligungs-Sondervermögen auch an börsennotierten Unternehmen zuzulassen, wäre eine Entscheidung gegen die Zielsetzung des Gesetzes: Dadurch würde das in den Sondervermögen gesammelte Kapital auch bei der Anlage in stillen Beteiligungen mit großer Wahrscheinlichkeit wiederum zu den großen Unternehmen (Aktiengesellschaften) fließen.
- Die Bitte des Bundesrates, die alternativen Bewertungsverfahren zu prüfen, sei sinnvoll gewesen. Allerdings hätten die genauere Prüfung und das Anhörverfahren keine Vorteile alternativer Bewertungsverfahren gegenüber dem vorliegenden Konzept erbracht.

Die Mehrheit des Ausschusses ist andererseits zu der Überzeugung gelangt, daß die von der Bundesregierung abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Vereinfachungen des Rechts der Förderung der Vermögensbildung, einschließlich der Übernahme der Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes in ein neu gegliedertes und überarbeitetes Fünftes Vermögensbildungsgesetz, im Interesse der besseren Überschaubarkeit und leichteren Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen dringend geboten seien und bei der Regelung der Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften der im Regierungsentwurf stärker betonte Anlegerschutz sachlich gerechtfertigt sei.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Ausschlußmehrheit für die Konzeption des Regierungsentwurfs ausgesprochen und empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates für erledigt zu erklären. Sie hat sich in dieser Entscheidung durch

das Ergebnis der Anhörung am 22. Oktober 1986 im Grundsatz bestätigt gesehen und dabei auch in Betracht gezogen, daß der Bundesrat einen Teil der Vorschläge seines Gesetzentwurfes in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf nicht mehr ausdrücklich wiederholt hat.

2. Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben sich insbesondere deshalb für den Ausbau der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft ausgesprochen, weil die Überwindung der Arbeitslosigkeit, die notwendige Modernisierung und die ökologische Erneuerung der Wirtschaft gewaltige Sachinvestitionen erforderten und die Arbeitnehmer insbesondere an der notwendigen Neubildung von Produktivkapital angemessen beteiligt werden sollten, wenn die Ungleichheit der Vermögensverteilung im Bereich des Produktivkapitals nicht noch weiter zunehmen soll. Nach ihrer Auffassung sind weder der Regierungsentwurf noch der Bundesratsentwurf geeignet, einen wesentlichen Beitrag für eine breitere Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital zu leisten. Beide Gesetzentwürfe würden insbesondere ihr Ziel verfehlen, durch Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen eine für Arbeitnehmer geeignete und akzeptable indirekte Produktivkapitalbeteiligungsform zu schaffen und zugleich mittelständischen Unternehmen neue Möglichkeiten zur Eigenkapitalbeschaffung über Beteiligungs-Sondervermögen zu eröffnen. Beteiligungs-Sondervermögen seien gegenüber klassischen Wertpapierfonds „Fonds zweiter Klasse“. Denn sie böten dem Anleger wegen des nach Auffassung der Fraktion der SPD nicht gelösten Widerspruchs zwischen dem Grundprinzip des Investmentrechts der jederzeitigen Rückgabemöglichkeit der Anteile einerseits und der Sicherung der Liquidität der Beteiligungs-Sondervermögen angesichts der schweren Veräußerbarkeit stiller Beteiligungen andererseits weniger Sicherheit; und wegen des kostspieligen Bewertungsverfahrens böten sie auch prinzipiell geringere Ertragsaussichten als klassische Wertpapierfonds. Auch sei davon auszugehen, daß wegen der vorgesehenen arbeits- und kostenaufwendigen Bilanzierungsvorschriften in der Regel nur ertragsschwache Unternehmen sich Eigenkapital auf dem Weg über Beteiligungs-Sondervermögen beschaffen würden. Die im Zusammenhang mit Beteiligungs-Sondervermögen bestehenden Bewertungsprobleme erachten die Mitglieder der Fraktion der SPD als nicht gelöst.

Unter diesen Umständen halten sie Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen für eine grundsätzlich ungeeignete Anlageform, jedenfalls für Arbeitnehmer, die im Rahmen der Einkommengrenzen des Vermögensbildungsgesetzes gefördert werden. Aus diesen Gründen und weil nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften die anlegenden Arbeitnehmer keinerlei Mitspracherechte hätten, dürften Beteiligungs-Sondervermögen auch nicht zu Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen führen.

Die Erhöhung des Freibetrages des § 19 a EStG begünstige in der Praxis, wie die Erfahrungen zeigten, fast ausschließlich betriebliche Beteiligungen, bei denen für die Arbeitnehmer Arbeitsplatz- und Vermögensrisiko kumulierten. Auch handle es sich um die zielgenaue Erhöhung einer Subvention, die mangels Einkommensgrenzen und wegen der progressiven Entlastungswirkung die Produktivvermögensbildung um so stärker fördere, um so weniger aufgrund der Einkommenssituation eine staatliche Förderung überhaupt notwendig oder sinnvoll sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben gesetzliche Regelungen über Tariffonds entsprechend dem von ihrer Fraktion befürworteten Gesetz über Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) — Drucksache 10/4747 — gefordert. Dieser Antrag der Fraktion der SPD war dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung zugewiesen worden. Der insoweit mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat von einem Votum abgesehen, nachdem der federführende Ausschuß schon beschlossen hatte.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Einbeziehung des Bausparens in den Förderrahmen von 936 DM beantragt. Sie halten dies im Interesse der Bausparer, der Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Bausparsystems sowie auch im Interesse der im Neubau und in der Wohnungsmodernisierung tätigen Wirtschaft und der dort Beschäftigten für dringend geboten. Dies liege auch in der Logik der beschlossenen Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums. Daß die heutigen Gewinnobligationen von Kreditinstituten, die im Regelfall dem reinen Kontensparen sehr nahe kämen, im Rahmen von 936 DM gefördert würden, zeige zudem, wie unscharf die heutige Differenzierung der Förderungshöchstbeträge für Produktivkapitalbeteiligungen und anderen Anlageformen sei.

Die Gründe der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für die Ablehnung des Antrags halten die Mitglieder der Fraktion der SPD schon deshalb nicht für stichhaltig, weil die Förderung des Bausparens im Förderrahmen von 936 DM durch den entsprechenden Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen seit nunmehr zwei Jahren diskutiert werde und weil der Rückgang der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Bausparverträgen jetzt gestoppt werden müsse und nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden sollte.

3. Aus den Beratungen des Ausschusses ist besonders hervorzuheben: Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Zur Frage, ob die Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen und die von Bundesrat und Bundesregierung dafür vorgeschlagenen Regelungen einen gangbaren und erfolgversprechenden Weg zur indirekten Beteiligung an mittel-

ständischen Unternehmen eröffnen, haben die Mitglieder der Fraktionen unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben die entsprechenden Regelungen im Regierungsentwurf insgesamt als geeignet angesehen, Beteiligungs-Sondervermögen einzuführen: Beim Schritt in vermögenspolitisches Neuland sei Vorsicht geboten, so daß der Anlegerschutz im Einklang mit den Gesetzeszielen Richtschnur für die Ausgestaltung sein müsse. Daher seien den Regelungen im Bundesratsentwurf die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen mit den vorgenommenen Änderungen vorzuziehen. Damit würden an die Kapitalanlagegesellschaften und an die mittelständischen Unternehmen zwar noch teilweise hoch erscheinende, aber durchaus erfüllbare Anforderungen gestellt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich bei allen Entscheidungen zu den Beteiligungs-Sondervermögen von dem Leitgedanken führen lassen, daß ein möglichst großer Anteil der Sondervermögens-Mittel an möglichst viele mittelständische Unternehmen fließen müsse. Nur so könne der eigentliche strukturpolitische Zweck der sogenannten außerbetrieblichen Komponente in vertretbarem Ausmaß erfüllt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben demgegenüber auf zahlreiche und schwerwiegende, nach ihrer Auffassung keineswegs gelöste Zielkonflikte und Probleme bei der Ausgestaltung der Regelungen für Beteiligungs-Sondervermögen verwiesen. Entgegen der Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gebe es hierfür — zumindest zur Zeit — noch keine befriedigenden Lösungen, so daß die Fraktion der SPD weder dem Bundesratsentwurf noch dem Regierungsentwurf zustimmen könne.

Bei der Beratung der Regelungen über Beteiligungs-Sondervermögen hat der Ausschuß — wie der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß — vor allem die Vorschriften erörtert, die den Erwerb und die Bewertung der stillen Beteiligungen sowie die Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen betreffen:

- Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind die Regelungen im Regierungsentwurf, wonach börsennotierte Unternehmen als Beteiligungsunternehmen ausgeschlossen sind, stille Beteiligungen beim Erwerb eine angemessene Mindestrendite haben müssen und die Beteiligungsunternehmen Jahresabschlüsse wie große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen, nicht verzichtbar. Diese Vorschriften seien erforderlich, um sicherzustellen, daß stille Beteiligungen gerade an mittelständischen Unternehmen eingegangen werden und daß dabei die Anlegerinteressen ausreichend beachtet werden. Die darin liegende Beschränkung der Anlagemöglichkeiten für Be-

teiligungs-Sondervermögen sei wegen der Gesetzesziele und des Anlegerschutzes vertretbar.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben die Notwendigkeit, von Beteiligungsunternehmen die Aufstellung von Jahresabschlüssen wie große Kapitalgesellschaften zu verlangen, nicht in Frage gestellt. Sie halten diese Bestimmung wegen des daraus resultierenden Zeit- und Kostenaufwands jedoch für ein Instrument der Abschreckung gegenüber mittelständischen Unternehmen, die sich gegen eine entsprechende Vorschrift anlässlich der Umsetzung der EG-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht vehement und erfolgreich gewehrt hätten. Unter diesen Umständen müsse damit gerechnet werden, daß Kapitalbeschaffung auf dem Weg über stille Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen im wesentlichen nur für ertragsschwache Unternehmen attraktiv sei.

- Das im Regierungsentwurf vorgesehene Ertragswertverfahren zur laufenden Bewertung stiller Beteiligungen ist von der Ausschlußmehrheit als geeignete und bestmögliche Lösung angesehen worden. Die bisherigen Bedenken, es gäbe noch kein praktikables und sachgerechtes Bewertungsverfahren, seien durch die Sachverständigenanhörung insgesamt überzeugend widerlegt worden. Durch die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern werde sichergestellt, daß die erforderlichen schwierigen Schätzungen objektiv und mit großem Sachverstand erfolgten. Die Depotbanken müßten nur Berechnungen nach Vorgaben, die sie nicht zu verantworten hätten, ausführen; durch die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs werde dies restlos klargestellt. Soweit es noch teilweise unterschiedliche Meinungen zum Bewertungsverfahren gebe, handele es sich um technische Details, die in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen und können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben unter Berufung auf die Meinung verschiedener Sachverständiger an ihrer Auffassung festgehalten, daß das Bewertungsproblem keineswegs gelöst sei.

- Die Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen nach § 25 h des Regierungsentwurfs ist in der Sachverständigenanhörung besonders kritisch beurteilt worden. Die Mitglieder des Ausschusses haben zwar übereinstimmend anerkannt, daß die Aussetzungspflicht dem Anlegerschutz diene, weil sie Risikostreuung und Anlagenmischung der Beteiligungs-Sondervermögen auch bei starker Rückgabe von Anteilscheinen maximal sichere. Ebenfalls übereinstimmend haben die Mitglieder des Ausschusses es aber als nachteilig angesehen, daß die Beteiligungs-Sondervermögen im Wettbewerb mit anderen Fonds benachteiligt würden, die Kapitalanlagegesellschaften zu einem möglichst geringen Erwerb stiller Beteiligungen veranlaßt würden und

der gesamte Investmentgedanke geschädigt werden könnte.

Die Alternative, die 40 v.H.-Aussetzungsgrenze durch einen höheren Prozentsatz zu ersetzen, hätte nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Diskriminierungstatbestand nicht aufgehoben. Auch der vom Finanzausschuß zur Diskussion gestellte Lösungsansatz hätte der Zielsetzung, die Anteilscheine von Beteiligungs-Sondervermögen zu attraktiven Papieren am Markt zu machen, nicht in ausreichendem Umfang entsprochen. Eine völlige Streichung des § 25 h Abs. 2 sei deshalb ohne Alternative. Diese Lösung entspreche im Ergebnis für die Praxis grundsätzlich dem Gesetzentwurf des Bundesrates, der die vorübergehende Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen ganz weitgehend dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaften überlasse. Dem Anlegerschutz werde durch die übrigen Vorschriften des Gesetzes bereits ausreichend Rechnung getragen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Auffassung, daß der Gegensatz zwischen dem Grundprinzip des Investmentrechts, der Möglichkeit jederzeitiger Rückgabe der Anteile gegen Geld, einerseits und der Sicherung der Liquidität und des Schutzes der Anleger andererseits keineswegs gelöst sei; und zwar schon gar nicht durch die ersatzlose Streichung von § 25 h Abs. 2, wie dies die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wollten. Dadurch würde zwar die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung des Rechts auf jederzeitige Rückgabe der Anteile beseitigt, zugleich würde dadurch aber das Liquiditätsproblem der Beteiligungs-Sondervermögen erheblich verschärft, und die Fondsqualität könnte sich durch eine durch nichts mehr gebremste Verschiebung des Mischungsverhältnisses zwischen stillen Beteiligungen und anderen Vermögensarten im Beteiligungs-Sondervermögen mit negativen Folgen für die im Fonds verbliebenen Anteilinhaber verschlechtern. Insoweit haben sich die Mitglieder der Fraktion der SPD die Stellungnahme der Bundesregierung zu Artikel 3 des Bundesratsentwurfs und die Begründung zu § 25 h ihres Gesetzentwurfs zu eigen gemacht.

Sie halten einen vertretbaren Kompromiß zwischen den Interessen der Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben wollen, und derjenigen, die diese behalten wollen, für weder erzielt noch in Sicht. Sie halten gerade unter diesem Gesichtspunkt an ihrer Auffassung fest, daß Anteile an Beteiligungs-Sondervermögen als Anteile an Fonds zweiter Klasse für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen durch anlageunerfahrene Kleinanleger ungeeignet sind. Ihre Aufnahme in den Anlagekatalog könnte den Gedanken der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital diskreditieren.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/5981 — übernommen wurden, wird auch auf deren Begründung verwiesen. Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3 5. VermBG)

§ 4 Abs. 3 Nr. 7 5. VermBG i. d. F. des Regierungsentwurfs wird gestrichen, weil die Möglichkeit vorzeitiger unschädlicher Verfügung zum Zwecke der Investition im eigenen Betrieb für Arbeitnehmer kaum praktische Bedeutung hat: Im Spar-Prämiengesetz erscheint die entsprechende Regelung mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß dieses Gesetz — anders als das Vermögensbildungsgesetz — nicht nur für Arbeitnehmer, sondern für alle Sparer (mit Einkommen bis zu bestimmten Grenzen) gilt und vor allem Selbständige u. U. ein berechtigtes Interesse haben können, ihre staatlich geförderten Sparleistungen ohne Verlust der Förderung vorzeitig im eigenen Betrieb zu verwenden. Für Arbeitnehmer wird eine solche Verwendung der eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen kaum in Betracht kommen, weil nur wenige von ihnen zugleich eine selbständige Tätigkeit ausüben.

Zu Nummer 10 (§ 14 Abs. 8 Satz 2 und 3 5. VermBG)

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 haben das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden sollen, dem Arbeitgeber die Art der Anlage zu bestätigen. § 3 Abs. 3 Satz 1 sieht bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 eine entsprechende Bestätigung des Gläubigers des Arbeitnehmers vor. In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die Richtigkeit der Bestätigung nicht zu prüfen (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Nach § 14 Abs. 8 Satz 2 5. VermBG i. d. F. des Regierungsentwurfs haftet aber nur das Unternehmen oder Institut für die wegen Unrichtigkeit ihrer Bestätigung zuviel gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen. Aufgrund der Neufassung des Satzes 2 haftet auch der Gläubiger bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, wenn seine Bestätigung unrichtig ist. Durch den neugefaßten Satz 3 wird bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 auch dem Gläubiger entsprechend seiner Haftung ein Auskunftsrecht gegenüber dem Finanzamt eingeräumt. Die Änderung ist auch vom Bundesrat vorgeschlagen worden (Drucksache 10/6280, Anlage 1, Nummer 6).

Zu Nummer 10 Buchstabe g (§ 14 Abs. 9 5. VermBG)

Durch den neuen Buchstaben g wird in § 14 als Absatz 9 die redaktionell angepaßte Vorschrift des bisherigen § 13 Abs. 8 über den Finanzrechtsweg angefügt.

Zu Nummer 13 (§ 17 5. VermBG)

Durch die Änderung der Nummer 13 wird in § 17 (Übergangsvorschriften) klargestellt, daß nach 1986 laufende vermögenswirksame Leistungen auch dann weiter aufgrund eines vor 1987 abgeschlossenen Wertpapier-Sparvertrags angelegt werden können, wenn der Vertrag auf den Erwerb von Wertpapieren beschränkt ist, die keine Vermögensbeteiligungen verbriefen (§ 17 Abs. 2). Es wird bestimmt, daß für laufende vermögenswirksame Leistungen, die nach 1986 aufgrund eines Konten-Sparvertrags oder Wertpapier-Sparvertrags angelegt werden, die gleiche Sperrfrist gilt, die für die aufgrund desselben Vertrags vor 1987 angelegten Leistungen nach altem Recht vorgesehen ist (§ 17 Abs. 3). Die zulaugenunschädliche Verfügung über eine Kapitalversicherung bei Arbeitslosigkeit wird nach 1986 auch zugelassen, soweit vor 1987 vermögenswirksame Leistungen als Beiträge zu der Kapitalversicherung erbracht worden sind (§ 17 Abs. 5). Die Neufassung des § 17 vereinfacht die Übergangsregelungen dadurch, daß bezüglich des zeitlichen Geltungsbereichs des Dritten und Vierten Vermögensbildungsgesetzes nur noch auf diese Gesetze verwiesen wird.

Nach § 17 Abs. 1 (vgl. bisher Nummer 13 Buchstabe b) werden grundsätzlich nach 1986 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach den Vorschriften des 5. VermBG gefördert.

§ 17 Abs. 2 stellt vermögenswirksame Leistungen, die nach 1986 aufgrund eines alten Wertpapier-Sparvertrags angelegt werden, den aufgrund eines Sparvertrags nach § 4 angelegten Leistungen gleich, wenn der Wertpapier-Sparvertrag auf den Erwerb von Wertpapieren beschränkt ist, die keine Vermögensbeteiligungen verbriefen.

Absatz 2 betrifft nur vor 1987 abgeschlossene Verträge über laufende vermögenswirksame Leistungen, weil nur aufgrund solcher Verträge die Anlage noch nach 1986 möglich ist. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b 4. VermBG erfüllt auch ein vor 1984 nach den entsprechenden Vorschriften des 3. VermBG abgeschlossener Wertpapier-Sparvertrag.

§ 17 Abs. 3 regelt die Sperrfrist für laufende vermögenswirksame Leistungen, die nach 1986 aufgrund alter Konten-Sparverträge oder Wertpapier-Sparverträge weiter angelegt werden, in bestimmten Fällen abweichend von den Vorschriften des 5. VermBG, damit die Festlegung für alle aufgrund solcher Verträge vor 1987 und nach 1986 angelegten Leistungen einheitlich in dem bei Vertragsabschluß maßgebenden Zeitpunkt endet. Auch Absatz 3 betrifft nur vor 1987 abgeschlossene Verträge über laufende vermögenswirksame Leistungen (vgl. zu Absatz 2). Ein solcher alter Vertrag erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, wenn er ein Sparvertrag i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Spar-Prämiengesetzes (SparPG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a 4. VermBG (oder i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a 3. VermBG) ist. Ein solcher alter Vertrag erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1, wenn er ein Wertpa-

pier-Sparvertrag i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b oder c des SparPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchstabe b 4. VermBG (oder i. V. m. der jeweils entsprechenden Vorschrift des 3. VermBG) ist und auf den Erwerb von Wertpapieren beschränkt ist, die Vermögensbeteiligungen verbrieften. Für die aufgrund solcher Verträge vor 1987 angelegten vermögenswirksamen Leistungen endet die Festlegungsfrist nach Ablauf von sieben Jahren seit dem 1. Juli des Kalenderjahres der ersten Einzahlung aufgrund des Vertrags, wenn sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahres geleistet worden ist (§ 1 Abs. 3 Satz 4 SparPG). Absatz 3 bestimmt, daß in diesem Falle auch für die nach 1986 angelegten Leistungen die Sperrfrist nicht sieben Jahre nach dem 1. Januar, sondern erst sieben Jahre nach dem 1. Juli des Kalenderjahres der ersten Einzahlung endet. § 17 Abs. 4 (vgl. bisher Nummer 13 Buchstabe h) läßt den zulagenunschädlichen Austausch für Wertpapiere, die Vermögensbeteiligungen verbrieften, auch dann zu, wenn sie vor 1987 aufgrund eines Wertpapier-Sparvertrags erworben und festgelegt worden sind.

§ 17 Abs. 5 läßt bei Arbeitslosigkeit die zulagenunschädliche vorzeitige Verfügung über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch dann zu, wenn vermögenswirksame Leistungen aufgrund des Vertrags vor 1987 erbracht worden sind.

§ 17 Abs. 6 ersetzt die bisherigen Absätze 3 bis 7 (vgl. bisher Nummer 13 Buchstaben d, f, g und i), die für bestimmte, nach 1974 erbrachte vermögenswirksame Leistungen die jeweilige Geltung der Vorschriften unterschiedlicher Fassungen des 3. VermBG und des 4. VermBG regeln; der bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Der neue Absatz 6 stellt klar, daß diese Regelungen für die vor 1987 erbrachten vermögenswirksamen Leistungen fortgelten, soweit nicht auch für diese Leistungen nach den neuen Absätzen 3 bis 5 bestimmte Vorschriften des 5. VermBG gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe g (§ 19 a Abs. 8 Satz 2 EStG)

Es hat sich gezeigt, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Zwölfmonatsfrist für die Bewertung von Wertpapieren mit dem Börsenkurs am Tag der Beschlußfassung in den Fällen zu lang ist, in denen die Börsenkurse bis zum Tag der Überlassung fallen. Die Frist wird auf neun Monate verkürzt, um die Bewertungsvorschrift flexibler zu gestalten.

Zu Nummer 4 (§ 52 Abs. 19 a EStG)

Überläßt eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Arbeitneh-

mern eigene Aktien, so sind nach geltendem Recht für die Bewertung dieser Aktien die Verhältnisse am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung maßgebend. Nach § 19 a Abs. 8 Satz 2 EStG in der geänderten Fassung des Regierungsentwurfs soll dies aber künftig nur dann gelten, wenn zwischen dem Tag der Beschlußfassung und dem Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate liegen. Wird dieser Zeitraum überschritten, gelten für die Bewertung die Verhältnisse am Tag der Überlassung. Ohne die Ergänzung der Anwendungsvorschrift würde dies auch dann gelten, wenn die Überlassung von Belegschaftsaktien bereits vor 1987 beschlossen worden ist und die Aktien nach Ablauf von neun Monaten erst in 1987 überlassen werden. Dies würde eine steuerliche Ungleichbehandlung derjenigen Arbeitnehmer zur Folge haben, die aufgrund eines vor 1987 gefaßten Beschlusses die Aktien teils noch 1986, teils aber erst in 1987 erhalten. Die Ergänzung stellt sicher, daß die Arbeitnehmer steuerlich gleichbehandelt werden, denen Belegschaftsaktien aufgrund eines vor 1987 gefaßten Beschlusses überlassen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 2 (§ 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b zweiter Halbsatz, § 25 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 KAGG).

Die Änderungen übernehmen Klarstellungen, die sich bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs finden, aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz selbst. Damit wird den Stellungnahmen von Einzelsachverständigen und Verbänden zum Gesetzentwurf Rechnung getragen, die solche Klarstellungen gefordert oder mit ihrer Interpretation des Gesetzentwurfs die Zweckmäßigkeit solcher Klarstellungen aufgezeigt haben. Durch die Änderungen werden die gesetzlichen Regelungen für die Angemessenheitsprüfung (§ 25 b) und für die laufende Bewertung stiller Beteiligungen (§ 25 d) eindeutiger miteinander verknüpft und konsequenter auf ein Ertragswertverfahren ausgerichtet, das aktuelle marktorientierte Verkehrswerte stiller Beteiligungen ergibt:

— Durch die zweite Änderung in § 25 b wird klargestellt, daß der Abschlußprüfer an die Rechtsverordnung aufgrund des § 25 d Abs. 3 gebunden ist, wenn er die bei der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigenden Faktoren feststellt. Entsprechend wird durch die Änderung des § 25 d Abs. 3 erster Halbsatz die Verordnungsermächtigung ausdrücklich auf Vorschriften erstreckt, die nicht nur für die laufende Bewertung, sondern auch für die Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung bei Erwerb der Beteiligung näher regeln, wie die dabei zu berücksichtigenden Faktoren festzustellen sind. Diese Verknüpfung zwischen Angemessenheitsprüfung und laufender

Bewertung ist notwendig, weil die Feststellungen des Abschlußprüfers beim Erwerb der Beteiligung auch Grundlage für die laufende Bewertung in der ersten Zeit danach sind.

- Durch die erste Änderung in § 25 b und die Änderung in § 25 d Abs. 1 wird klargestellt, daß Veräußerbarkeit und Risiko der stillen Beteiligung umfassend zu berücksichtigen sind, d. h. sowohl im Hinblick auf die allgemeinen Unterschiede zwischen stillen Beteiligungen und Bundes-, Bahn- und Postanleihen als auch im Hinblick auf die Besonderheiten des Beteiligungsunternehmens und des Beteiligungsvertrages. Durch die Änderungen entfällt nicht die Berücksichtigung des „allgemeinen Risikos“, weil „die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung“ die allgemeine Veräußerbarkeit und das allgemeine Risiko stiller Beteiligungen einschließen. Die umfassende Berücksichtigung von Veräußerbarkeit und Risiko ist notwendig, damit die Angemessenheitsprüfung und die laufende Bewertung individuell und marktorientiert erfolgen.
- Durch die Änderung in § 25 d Abs. 2 wird klargestellt, daß der Abschlußprüfer (und nicht die Depotbank) die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung festzustellen hat, die bei der laufenden Bewertung zu berücksichtigen sind.
- Bei der Änderung des § 25 d Abs. 3 zweiter Halbsatz wird durch den neuen Satz 2 materiell nichts geändert; durch den neuen Satz 3 wird nunmehr vorgeschrieben, daß die Verordnung näher regelt, wie Veräußerbarkeit und Risiko der stillen Beteiligung sowohl allgemein als auch in bezug auf die Besonderheiten der Beteiligung zu berücksichtigen sind. Solche Regelungen in der Verordnung sind notwendig, um die Feststellungen der Abschlußprüfer zu vereinheitlichen:
 - Satz 3 Nr. 1 verlangt die Bestimmung einer pauschalierten Größe, mit der zu berücksichtigen ist, daß allgemein bei stillen Beteiligungen die Veräußerbarkeit geringer und das Risiko höher ist als bei Bundes-, Bahn- und Postanleihen. Mit dieser Größe soll sichergestellt werden, daß bei Erwerb und laufender Bewertung stiller Beteiligungen deren allgemeine Unterschiede gegenüber Anleihen mindestens in dieser Höhe berücksichtigt werden.
 - Im Hinblick auf diese quantitative Normierung sollen die in Satz 3 Nr. 2 vorgesehenen Regelungen sicherstellen, daß auch die Besonderheiten der jeweiligen stillen Beteiligung und die jeweilige Marktlage für stille Beteiligungen vom Abschlußprüfer bei Erwerb und für die laufende Bewertung berücksichtigt werden.
- Bei der Ausgestaltung der Bewertungsverordnung sollte geprüft werden, ob ein Bewertungsverfahren vorgesehen werden kann, bei dem der vereinbarte Wert nur und insoweit fortgeschrie-

ben wird, als sich aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers eine Veränderung hinsichtlich der Ertragserwartungen, hinsichtlich des Rückzahlungsbetrags, hinsichtlich des Risikos und der Veräußerbarkeit im jeweiligen Bewertungszeitpunkt ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 25 c Abs. 1 Satz 2 KAGG)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß zu den Pflichten der Depotbank nur die Überprüfung des Gesellschaftsvertrages nach seinem Abschluß oder seiner Änderung gehört, nicht jedoch die laufende Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Zu Nummer 2 (§ 25 h Abs. 2 KAGG)

In der Anhörung des Ausschusses am 22. Oktober 1986 wurde von mehreren Sachverständigen erklärt, daß Vorschriften über die Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen Beteiligungs-Sondervermögen zu Investmentfonds „zweiter Klasse“ machen würden.

In dieser Form sei der Anlegerschutz überzogen. Sollte sich später herausstellen, daß der Anteil der stillen Beteiligungen am Beteiligungs-Sondervermögen längerfristig wesentlich die Grenze von 30 vom Hundert übersteigt, könnte bei einer Novellierung eine Vorschrift über die Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen in das KAGG aufgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 43 a Satz 1 KAGG)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten sind bei Wertpapier-Sondervermögen im Sinne der §§ 38 ff. im Falle der Thesaurierung allgemein (§ 39 Abs. 1 Satz 2) und im Falle der Ausschüttung dann steuerfrei, wenn die Ausschüttungen nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 1). Durch die Ergänzung des § 43 a Satz 1 gilt dies bei Beteiligungs-Sondervermögen für Gewinne aus der Veräußerung von stillen Beteiligungen unter denselben Bedingungen wie für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Wertpapier-Sondervermögen. Die Änderung ist auch vom Bundesrat vorgeschlagen worden (Drucksache 10/6280, Anlage 1, Nummer 12).

Zu Artikel 4 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes.

Zu Artikel 6 a (Änderung des Börsenzulassungsgesetzes)

Redaktionelle Berichtigung des Börsenzulassungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 6 setzt voraus, daß vor ihm das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger in Kraft tritt. Die Änderung stellt dies sicher.

Bonn, den 13. November 1986

Dr. Falthäuser **Huonker**

Berichterstatter

